Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



AMT FÜR BODENMANAGEMENT MARBURG

Herzlich Willkommen zur Aufklärungsversammlung

Breidenbach, 20. September 2018



Ansprechpartner



Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde -

⊠ Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

2 06421 / 3873-3316 **3** 06421 / 3873-3300

■ www.hvbg.hessen.de

Ihre Ansprechpartner im geplanten Verfahren Breidenbach-Mittlere Diete:

Steffen Breitbarth (Verfahrensleiter)

2 06421 / 3873-3240

■ steffen.breitbarth@hvbg.hessen.de

Markus Becker (Sachbearbeiter Bodenordnung und zuständig für Grunderwerb)

2 06421 / 3873-3318

markus.becker@hvbg.hessen.de







Anlass für den heutigen Termin

- Information der Eigentümerinnen und Eigentümer (gem. § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))
- "... Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären …"

(sog. Aufklärungsversammlung)





Erläuterungen

Was ist ein Flurbereinigungsverfahren?

 behördlich geleitetes Verfahren zur Neugestaltung des ländlichen Raumes

Gesetzesgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum FlurbG
- Gesetze und Verordnungen zum Naturschutz- und Wasserecht u. a.

Amt für Bodenmanagement Marburg



Daten und Fakten:

Antrag:

Die Gemeinde Breidenbach hat am 27. Juni 2016 einen Antrag zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 FlurbG beim AfB Marburg gestellt.

Größe: ca. 46 ha

Eigentumsverhältnisse: ca. 91

Bewirtschafter: 11

Bewirtschaftungsstücke: 33

Zu erwerbende Fläche: ca. 5,8 ha

Amt für Bodenmanagement Marburg

Vereinfachte Flurbereinigung – Ziel



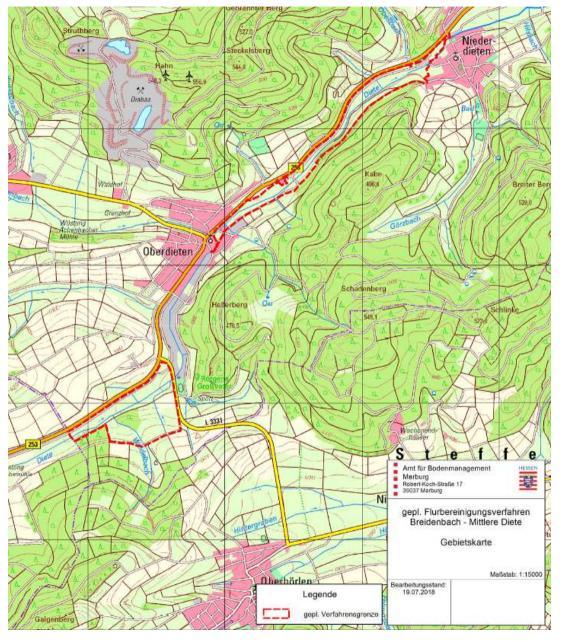
§ 86 FlurbG

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um

- 1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,
- 2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
- 3. Landnutzungskonflikte aufzulösen
 - -> hier: die Umsetzung genehmigungsfreier Strukturverbesserungen (Stichwort: Maßnahmenprogramm zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000)

Amt für Bodenmanagement

Marburg





Amt für Bodenmanagement

Marburg

Breidenbach-Mittlere Diete

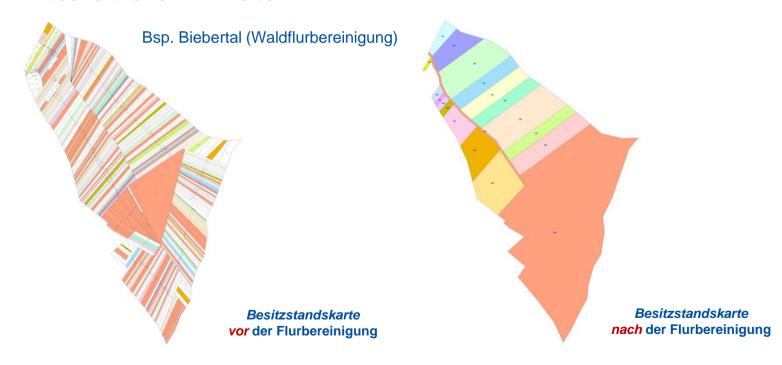


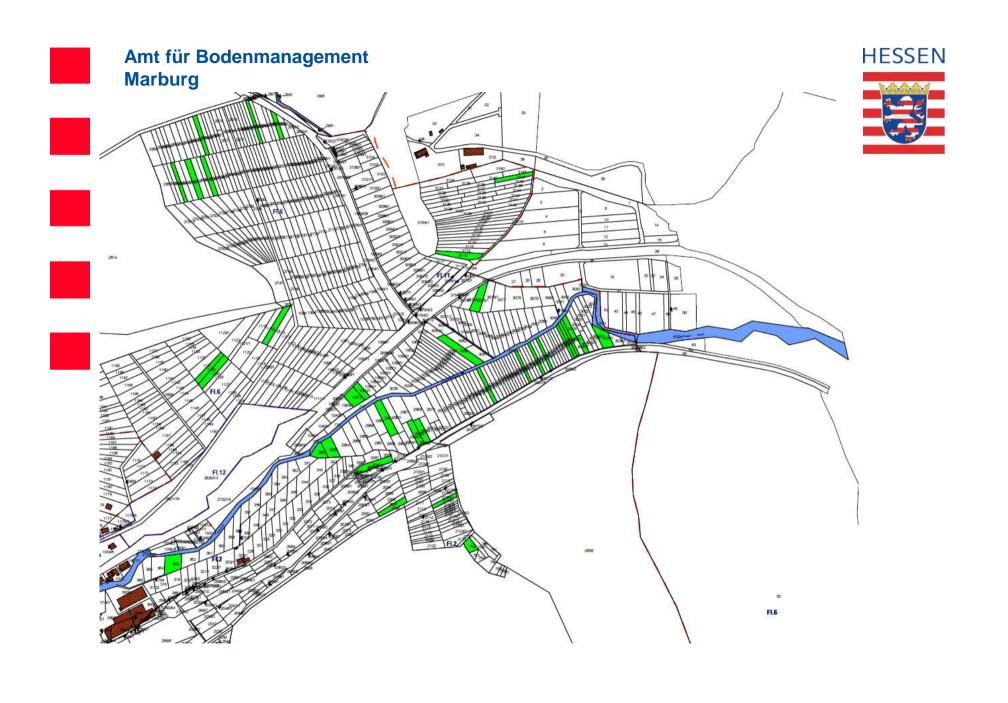


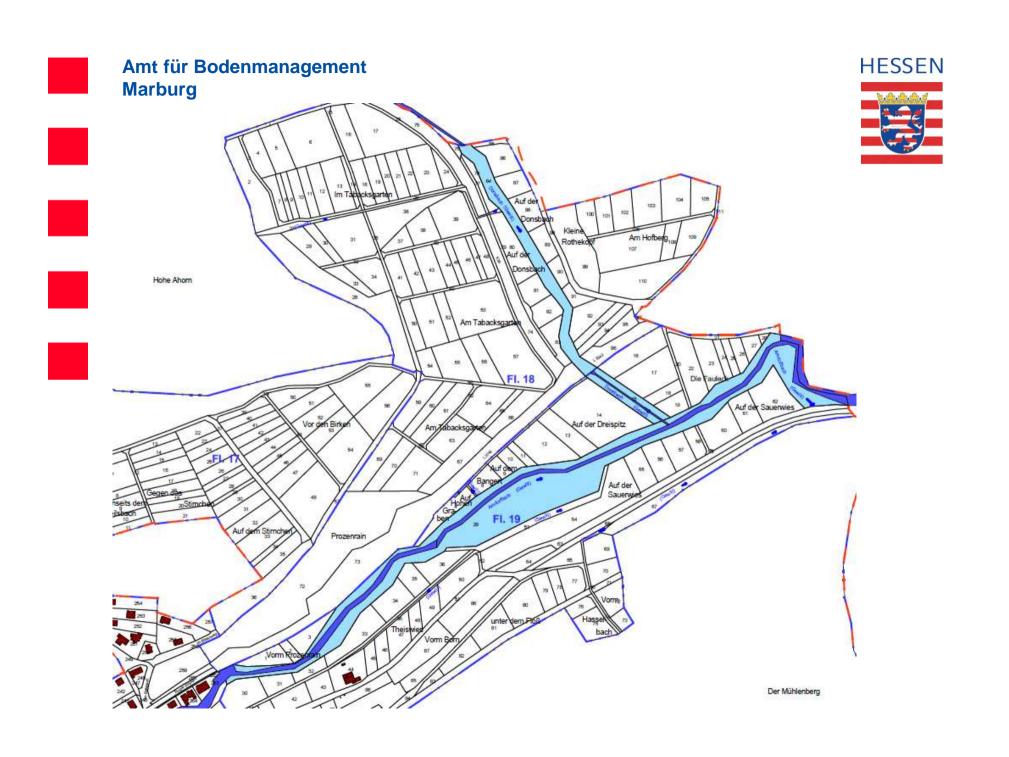
Amt für Bodenmanagement Marburg



 Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Neuordnung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durch Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Flurstücken und größeren wirtschaftlichen Einheiten







Amt für Bodenmanagement HESSEN Alter Bestand der Flurstücke Neuer Bestand der Flurstücke







HLBG

TG Vorstand

Grundeigentümer + Rechtsinh.

bilden Teilnehmergemeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

>stimmen ihre Landabfindungswünsche (Lage, Form und Größe) mit AfB ab

TÖB

Teilnehmer

Gemeinde











Rechtliche Vertretung der TG

- > wird von Teilnehmern gewählt
- > i.d.R. 3 bis 7 Mitglieder der TG sowie deren Vertreter
- Vorsitz: 1 Mitglied des Vorstandes sowie 1 Stellvertreter
- Führt die Geschäfte und vertritt die Interessen der Teilnehmergemeinschaft

TÖB

Gemeinde

Teilnehmer





AfB

HLBG



Teilnehmer

Flurbereinigungsbehörde

- leitet das Verfahren unter Mitwirkung aller Beteiligten
- kompetenter Berater in Bezug auf Fachfragen
- ordnet Grund und Boden sowie Rechtsverhältnisse neu
- Koordination, Planung, Finanzmanagement
- > Aufsicht über TG

TÖB

Gemeinde

/ / taroform about







HLBG

TG Vorstand

Obere Flurbereinigungsbehörde

- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- >berät und beaufsichtigt AfB
- > Fachaufsicht; prüft und genehmigt

TÖB

Gemeinde

Teilnehmer









TG Vorstand

Träger öffentlicher Belange

(z.B.: Versorgungsunternehmen, Vertreter von Natur- und Umweltschutz, Denkmalschutzbehörde, landwirtschaftliche Berufsvertretung, ...)

> stimmen ihre Planungen mit AfB ab

TÖB

Teilnehmer

Gemeinde





AfB

HLBG

TG Vorstand

Wichtiger Partner für TG + AfB

- vertritt die Interessen der gemeindlichen Entwicklung
- ist Beteiligte amFlurbereinigungsverfahren

TÖB

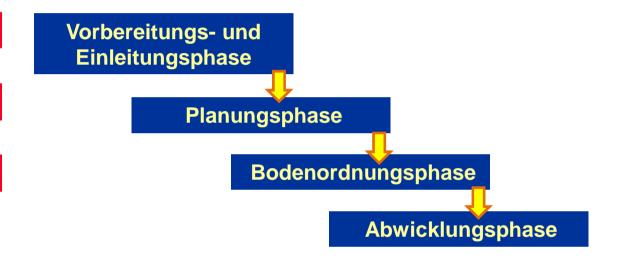
Gemeinde

Teilnehmer





Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens









- Prüfung von Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit
- Festlegung der Verfahrensart (hier: Verfahren nach §86 FlurbG)
- Abgrenzung des Verfahrensgebietes
- Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)
- Aufklärung der Beteiligten (§5 FlurbG)
- Flurbereinigungsbeschluss einschließlich Begründung (Nov. 2018)
 - -> Einschränkung der Nutzung von Flächen (§ 34 FlurbG)
 - -> Entstehung der Teilnehmergemeinschaft (TG) (§ 16 FlurbG)
- Wahl des Vorstandes der TG (§ 21 FlurbG) im Frühjahr 2019







- Ermittlung der Beteiligten (mit Hilfe von Grundbuch und Liegenschaftsbuch)
- Bestandsaufnahme (Wege, Gewässer, Landschaft)
- Wertermittlung der alten Grundstücke
- Neugestaltungskonzeption
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung / -prüfung
- Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan
- Planfeststellung/-genehmigung



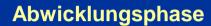




- Übertragung des Wege- und Gewässerplanes in die Örtlichkeit
- Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
- Abfindungswünsche und Abfindungsvereinbarungen
- Absteckung der neuen Grundstücke
- Vorläufige Besitzeinweisung
- Aufstellung des Flurbereinigungsplans







- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans
- (vorzeitige) Ausführungsanordnung
 - -> Eintritt des neuen Rechtszustands
- Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster)
- Schlussfeststellung
 - -> Erlöschen der Teilnehmergemeinschaft





Abfindungsgrundsätze (§ 44 FlurbG)

- Abfindung mit Land von gleichem Wert
- Abwägung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer
- Landabfindung in möglichst großen Grundstücken
- Mehr- oder Minderzuteilungen werden in Geld ausgeglichen
- Landabfindung soll nach Möglichkeit in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte, Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage den alten Grundstücken entsprechen
- Kein Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage





Rechtsmittel



- Abhilfe durch Amt für Bodenmanagement
- Bescheidung durch Obere Flurbereinigungsbehörde
- bei Widerspruch gegen Ergebnisse der Wertermittlung und Flurbereinigungsplan entscheidet Spruchstelle

Klage

 Flurbereinigungsgericht in Kassel (Senat des Verwaltungsgerichtshofs)





Kosten und Finanzierung



- Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Hessen
- Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last
- Höhe der Ausführungskosten ist von den örtlichen Verhältnissen und den notwendigen Ausbaumaßnahmen abhängig.
- Förderung durch EU, Bund, Land möglich

Amt für Bodenmanagement Marburg



Verfahrens- und Ausführungskosten

 hier: Ausführungskosten werden von der Gemeinde Breidenbach übernommen, d. h. den Teilnehmern entstehen keine Kosten für Vermessung, Wertermittlung etc.!

Das gilt nicht für:

- Mehrempfänge von Land (diese sind in Geld auszugleichen)
- Maßnahmen in überwiegendem Einzelinteresse (dabei entsteht ein vom begünstigten Teilnehmer zu zahlender Eigenanteil)
- Wegebau (ist nicht vorgesehen, also entstehen dafür auch keine Kosten)
- Vermarkungskosten





Abmarkung der neuen Flurstücke

Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (HVGG)

§ 14 Abmarkung

- (1) **Grenzpunkte** werden <u>auf Antrag</u> in der Örtlichkeit durch dazu gewidmete Grenzmarken dauerhaft **abgemarkt**.
- Die anlässlich der Abmarkung entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen (Antragsteller = Kostenschuldner)





Amt für Bodenmanagement Marburg



- Verzicht auf Abfindung in Land zugunsten Abfindung in Geld (Geldabfindung)
 - §52 (1) Flurbereinigungsgesetz:
 "Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden."
 - Erklärung nach § 52 FlurbG ist unwiderrufbar
 - Wirkt wie ein Kaufvertrag, jedoch entstehen keine Notariatsund Grundbuchkosten
 - Eigentumsübergang im Grundbuch erfolgt im Zuge der Berichtigung der öffentlichen Bücher in der Abwicklungsphase des Flurbereinigungsverfahrens





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?